

## **Gesellschaftsvertrag der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH**

### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Greiz.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Dienst-, Beratungs- und Werkleistungen für die Einrichtungen der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH samt ihrer Tochtergesellschaften sowie anderer landkreiseigener Gesellschaften, einschließlich aller Leistungen zur Verwaltung, zum Erhalt und zum Betrieb des Anlagevermögens. Dies betrifft u. a. das Facility Management und Catering, aber auch technische, hauswirtschaftliche und verwaltungstechnische Dienst- und Werkleistungen. Zum Zweck der Gesellschaft wird darüber hinaus die Erbringung von Reinigungsleistungen für Gebäude und unselbständige Einrichtungen des Landkreises Greiz bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen, darunter die Lieferung von Strom und Gas einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen.
- (4) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### **§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (i. W. fünfundzwanzigtausend EUR).
- (2) Gesellschafter der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH sind mit je 50 % der Landkreis Greiz und die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Jeder EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.
- (4) Der Betrieb der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH gilt mit notarieller Beurkundung an als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

## **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung.

## **§ 5 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Stimmen der Gesellschafter können nur einheitlich durch deren gesetzliche Vertreter abgegeben werden. Der Landrat muss vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages Greiz herbeiführen.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Vertreter der Gesellschafter können die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung fordern. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anderes.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, bei rechtlichem Fehlen einer Geschäftsführung oder in außerordentlichen Angelegenheiten durch den Aufsichtsrat. Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich - unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen - einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist kann in dringenden Fällen mit Zustimmung der Gesellschafter auf 6 Kalendertage verkürzt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder elektronische Abstimmungen gefasst, wenn sich die Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Gesellschafters Landkreis Greiz den Ausschlag.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Niederschrift aufgenommen und von den Gesellschaftern unterschrieben.
- (8) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung erhoben werden.

## **§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben.
- (2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
  1. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates,
  3. die Veräußerung der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH oder Gesellschaftsanteile der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH,
  4. die Auflösung oder Stilllegung der Gesellschaft,
  5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  6. die Aufnahme und Gewährung von Anleihen und Finanzkrediten,
  7. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind bzw. die Verwendung zweckgebundener Fördermittel betreffen,
  8. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
  9. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen gemäß den gesetzlichen Regelungen nach § 73 Abs. 1 ThürKO,
  10. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den 6 Personen gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 114 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung. Das Mandat aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Greiz.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

- (6) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums durch Beschluss des Kreistages Greiz.
- (7) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (8) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.
- (9) Für Haftungsgrundlagen der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen gemäß § 52 GmbHG in Verbindung mit §§ 93 und 116 AktG.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und ohne Beachtung besonderer Förmlichkeiten (mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch ohne qualifizierte Anforderungen z. B. per E-Mail oder Messenger) einladen. Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder elektronische Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind auf eilbedürftige Verfahren bzw. Vorgänge zu beschränken.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Möglichkeit mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.
- (5) Auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zu hören.

## **§ 9**

### **Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

- (3) Die Niederschriften nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und durch Gesellschaftervertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:
1. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung,
  2. den Wirtschaftsplan des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan,
  3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden,
  4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
  5. die Rückzahlung von Nachschüssen,
  6. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, den Abschluss des Geschäftsführervertrages und dessen Beendigung,
  7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
  8. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  9. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen,
  10. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  11. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
  12. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 125.000 EUR, sofern sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
  13. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt,
  14. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,

15. die Anstellung von Ehegatten, Lebenspartnern oder Verwandten ersten Grades des Geschäftsführers oder eines Prokuristen.

- (4) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an die Gesellschafter zu berichten.

### **§ 11 Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

### **§ 12 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 13 Interessenkonflikt**

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei denen das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ es angehört.

### **§ 14 Die Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Die Gesellschaft wird vertreten:

- a) wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein,
- b) wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen,
- c) wenn nur ein Geschäftsführer bestellt und dieser vorübergehend abwesend oder an der Amtsausübung verhindert ist, wird die Gesellschaft durch einen Prokuristen allein vertreten,
- d) wenn mehrere Prokuristen bestellt sind, so vertreten sie die Gesellschaft im Falle der Vertretung nach Buchstabe c gemeinschaftlich (Gesamtprokura)

- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Geschäftsführer Einzel-/ Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Er kann von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft mit der Muttergesellschaft sowie mit den Schwestergesellschaften.

- (4) Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers, regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

### **§ 15**

### **Grundsätze der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig einen Wirtschaftsplan bis zum 20. August des dem Planjahr vorausgehenden Geschäftsjahres auf, sodass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres; bei Bedarf sowie im Falle von Ereignissen, die für die Unternehmensentwicklung von besonderer Bedeutung sind, auch darüber hinaus. Bei sich abzeichnenden bestandsgefährdenden Entwicklungen für das Unternehmen hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Geschäftsführung unterliegt die Verwendung der Fördermittel unter Einhaltung aller Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen.

### **§ 16**

#### **Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erfolgen, abweichend gilt § 75 Abs. 4 Satz 3 ThürKO Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gem. § 53 Abs. 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen.
- (2) Nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht gemeinsam mit dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung zu übergeben und sodann mit dem Prüfbericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (3) Ein Jahresgewinn wird nach Verrechnung mit Verlustvorträgen auf neue Rechnung vorgetragen, es sei denn, die Gesellschafter beschließen einstimmig eine Ausschüttung, die auch vom Verhältnis der Geschäftsanteile abweichen kann.
- (4) Für Investitionsvorhaben oder Investitionsverpflichtungen sowie für wesentliche Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen in das Anlagevermögen der Gesellschaft (nachfolgend insgesamt: Investitionsvorhaben) ist eine Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben zu bilden. Die Vorhaben sowie die Höhe der Investitionsbeträge werden durch den Aufsichtsrat bestimmt. Die Zuführung zu dieser Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben erfolgt in Höhe von 50 % des Jahresüberschusses, der nach Abzug eines Verlustvortrags verbleibt, bis der für die jeweiligen Investitionsvorhaben erforderliche Gesamtbetrag vollständig erreicht ist. Neben der Verwendung für die gemäß Satz 2 bestimmten Vorhaben kann die Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben nur mit Beschluss des Aufsichtsrates aufgelöst werden, wenn der Grund für ihre Bildung entfallen ist; in diesen Fällen kann die Rücklage nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.
- (5) Dem Landkreis Greiz wird gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 3 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO das Recht zur Ausübung der in § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt. Dem Landkreis Greiz sowie dem für ihn zuständigen Prüforgane werden darüber hinaus gemäß

§ 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Die Befugnisse berechtigen dazu, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Landkreis Greiz ist berechtigt, hierzu die örtliche Rechnungsprüfung zu beauftragen.

## **§ 17 Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter können in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen lassen.

## **§ 19 Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung**

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Insbesondere ist durch den Landkreis Greiz die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

## **§ 20 Auseinandersetzung**

Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

## **§ 22 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zur Höhe von insgesamt 1.500,00 EUR.